

Grundrechte und Rechtspersönlichkeit für Naturwesen

Über Rechtsfähigkeit in einem Rechtssystem zu verfügen ist zentral, um sich vor unrechtmässigen Eingriffen in die eigene Würde durch den Staat oder andere zu schützen. Dieses Recht steht auch nicht-menschlichen Wesen zu.

Im schweizerischen Recht fehlt die Rechtssubjektivität für Naturpersonen. Sie enthält lediglich Persönlichkeits-Konstruktionen für die natürliche Person (Art. 11 ff. ZGB) und die juristische Person (Art. 52 ff. ZGB). Das ist weder zwingend noch vernünftig noch gerecht. Die Hypothese, dass eine gerechte Rechtsordnung auch nicht-menschlichen Wesen Rechtspersönlichkeit und Grundrechte gewähren muss, stützt sich auf drei gedankliche Pfeiler: Erstens das «Recht auf Rechte», zweitens die «Gerechtigkeit» und drittens ein «Verfassungsakt hinter dem Schleier des Nichtwissens».

Das Recht auf Rechte

Der erste Pfeiler der Hypothese bildet das Recht auf Rechte, «das Recht, niemals ausgeschlossen zu werden von den Rechten, die sein Gemeinwesen garantiert»¹, wie es Hannah Arendt formuliert hat. Denn wer keine Rechtspersönlichkeit hat, dem nützen letztlich weder Grundrechte noch ein Rechtssystem.

Gerechtigkeit

Den zweiten Pfeiler bildet die Formel von Gustav Radbruch: «wo Gerechtigkeit nicht einmal erstrebt wird, wo die Gleichheit, die den Kern der Gerechtigkeit ausmacht, bei der Setzung positiven Rechts bewusst verleugnet wurde, da ist das Gesetz nicht etwa nur 'unrichtiges Recht', vielmehr entbehrt es überhaupt der Rechtsnatur.»²

Verfassungsakt unter dem Schleier des Nichtwissens

Der dritte Pfeiler bildet das Verfahren zur Verfassungsbildung, welche von John Rawls vorgeschlagen wurde.³ Entscheide werden aus dem Urzustand hinter dem 'Schleiers des Nichtwissens' gefällt. Die Personen, welche Entscheide fällen, kennen hinter dem Schleier weder ihre Rasse noch ihr Geschlecht, weder ihre soziale Stellung noch ihre angeborenen Fähigkeiten. Rawls Idee muss um die physiozentrische Überlegung von Tom Regan⁴ präzisiert werden: um eine gerechte Auswahl von Rechtsprinzipien zu garantieren, muss das Wissen um die Spezieszugehörigkeit ebenfalls unter dem Schleier des Nichtwissens verborgen bleiben.

Es sprechen einige Argumente dafür, dass vor allem die Empfindungsfähigkeit die Grenze bilden würde, innerhalb derer einem Wesen Rechtsfähigkeit und Rechtspersönlichkeit sowie elementare Grundrechte zugestanden würden. Niemand will in seiner körperlichen Integrität verletzt werden können, ohne sich dagegen wehren zu dürfen.

Das Ziel: Hybride Naturpersonen

Auch nicht-menschlichen Wesen sind Grundrechte und Rechtspersönlichkeit zuzusprechen. Es sind ihnen, als hybride Naturpersonen, Vertretungsorgane an die Seite zu stellen, damit sie ihre Rechte auch wirksam durchsetzen können in unserer Gesellschaft.

Markus Schärli
www.schaerli.com/politik

¹ ARENDT HANNA, Es gibt nur ein einziges Menschenrecht, in: Die Wandlung 4/1949, S. 768.

² RADBRUCH GUSTAV, Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht, in: Süddeutsche Juristenzeitung 1946, S. 107.

³ RAWLS JOHN, Gerechtigkeit als Fairness, Ein Neuentwurf, 4. Aufl., Frankfurt am Main 2014

⁴ REGAN TOM, The case for animal rights, Berkeley/Los Angeles 2004